

Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund von §§ 7 und 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, NW. S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Gesetzes zur frühzeitigen Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) und des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Leistungen der Stadt Wülfrath

Die Stadt Wülfrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und §§ 21 und 22 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Antragstellung richtet sich nach § 5 KiBiz.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt gemäß § 24 Abs.1 Nr.2 SGB VIII diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 14.12.2020 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 15.12.2020 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt der Stadt Wülfrath und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Jugendamt zu beantragen.

Drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis gemäß § 6 dieser Satzung muss erneut unaufgefordert ein neuer Antrag mit entsprechenden Nachweisen gestellt werden.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Wülfrath bedarf.

Gemäß § 21 KiBiz sind als Eignungsvoraussetzung weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege. Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z.B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger) haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt sind.

Voraussetzungen:

- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 15 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre
- Nachweis über eine Belehrung beim Kreisgesundheitsamt über „Hygiene in der Kindertagespflege“
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin / des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
- für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis werden die angefallenen Qualifizierungskosten in voller Höhe erstattet unter der Voraussetzung, dass in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren ein Kind betreut wird, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wülfrath hat.

Die Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden nicht erstattet. Kosten für spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100 € pro Kalenderjahr erstattet.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der Anlage 1 sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011, die als Anlage 2 1 Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Wülfrath bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit Fenster muss vorhanden sein.

- b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen. Ein Raum kann z.B. als Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden.
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit Fenster und je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege
Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen.
Das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 genannten Punkte

herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt. Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise.

Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzem Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach §§ 21 und 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen wie z.B. Pflege von Angehörigen bestehen o.ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation ist zu berücksichtigen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 45, 47, 48 SGB X aufgehoben.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wülfrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Wülfrath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 7 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum 1. eines Monats erfolgen. Die entsprechende Mitteilung muss spätestens einen Monat vor Eintritt der gewünschten Änderung im Jugendamt bekanntgegeben werden, um eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten. Eine Bewilligung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes erfolgt nach Überprüfung.

Bei Kindern, die von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte wechseln, wird die laufende Geldleistung grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorhergeht. In Ausnahmefällen wird bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten in der Schließungszeit der Kindertagesstätte und vorübergehender Fortführung der Kindertagespflege während dieser Schließungszeit, die laufende Geldleistung für diesen Zeitraum an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

(2) Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchstabe a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,00 €

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

1. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege von 300 Stunden: 4,00 €
2. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation in einem Umfang von mindestens 150 Unterrichtseinheiten zur integrativen Kindertagespflege, d.h. Kindertagespflege mit Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2,5-fache Betrag des Stundensatzes, der der Kindertagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) oder b) zusteht vergütet. Mit der Betreuung jedes inklusiven Kindes ist eine Platzreduzierung erforderlich.

(4) Regelung zur Eingewöhnung und Versorgung von Kindern in Notsituation

- a) Die Eingewöhnungszeit beträgt bis zu 4 Wochen und wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit vergütet. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson unterbrochen werden.
- b) Besondere Betreuungszeiten aufgrund der Versorgung von Kindern in Notsituationen:
Bei Übernachtung werden die in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr angefallenen Betreuungsstunden zu 50 % angerechnet.
Alle Betreuungsstunden über die vereinbarten Betreuungszeiten hinaus werden mit dem aktuellen Stundensatz vergütet.

(5) Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Absatz 1 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.

(6) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten

Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis e) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit nach Absatz 4 von bis zu 30 Betreuungstagen- Urlaub und Krankheitstage- im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heiligabend und Silvester gelten **nicht** als anzurechnende betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben, es sei denn, es findet an diesen Tagen nachweislich eine tatsächliche Betreuung statt.
- b) Fehlzeiten der betreuten Kinder sind unerheblich. Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht wird.

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend zum 1. des Folgemonats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(7) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit gemäß § 22 KiBiz
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit, Veränderungen im Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung über das Formular „Meldung an das Jugendamt“ nachzuweisen.

§ 10 Kindeschutz

- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gegenüber dem Jugendamt schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wahrnimmt. Das Jugendamt gewährleistet die Umsetzung des § 72 a SGB VIII durch regelmäßige Prüfungen der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson. Im Abstand von fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 03.12.2019 außer Kraft.

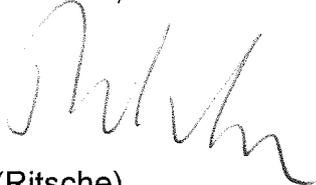
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Wülfrath, den 21.12.2020



(Ritsche)
Bürgermeister